

Stefan Bach, Florian Wichers

[DIW Berlin](#) – Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin

10108 Berlin. sbach@diw.de

13. Oktober 2026

Erbschaftsteuer-Vergünstigungen für Unternehmensübertragungen abbauen und durch Finanzierungshilfen ersetzen

Stellungnahme für das Bundesverfassungsgericht zum Verfahren 1 BvR 804/22 zur Verschonung von Unternehmensübertragungen.

Mündliche Verhandlung, 13. Oktober 2026

Zusammenfassung

In Deutschland werden derzeit jährlich Vermögen von mindestens 300 Milliarden Euro übertragen. Diese sind sehr ungleich verteilt, ähnlich wie der Vermögensbestand. Dadurch reproduzieren Erbschaften und Schenkungen die hohe Vermögensungleichheit, deren Gewicht am Vermögensbestand nimmt zu.

Das Aufkommen der Erbschaftsteuer ist in den vergangenen Jahren gestiegen, da Übertragungen von höheren Finanz- und Immobilienvermögen zunehmend in die Steuerpflicht kommen. Unternehmensübertragungen bleiben weitgehend steuerfrei durch die Steuervergünstigungen, die hohe und sehr hohe Übertragungen betreffen. Damit unterlaufen die Vergünstigungen Belastungskonzept und Progressionswirkung der Erbschaftsteuer. Eine progressivere Erbschaftsteuer könnte langfristig die Vermögenskonzentration im obersten Vermögensbereich senken. Die Verwendung der Steuereinnahmen könnte die Ungleichheit breiter reduzieren.

Bei größeren Unternehmen erscheint zweifelhaft, dass die weitgehenden Vergünstigungen im derzeitigen Umfang erforderlich sind, um Unternehmensfortführungen, Investitionen oder Beschäftigung nachhaltig zu sichern. Sie können auch kontraproduktiv wirken, indem sie die Anpassung von Unternehmensstrukturen verhindern. Daher sollten die Vergünstigungen bei großen Übertragungen abgebaut werden. Liquiditäts- und Finanzierungsprobleme durch die Erbschaftsteuer können mit langfristigen Verrentungs- oder Beteiligungsmodellen gemildert werden. Um die Wirkungen der Erbschaftsteuer und ihrer Reform evaluieren zu können, sollten steuer- und verwaltungsstatistische Informationen besser erschlossen werden.

Das Bundesverfassungsgericht verhandelt eine Verfassungsbeschwerde zu den Vergünstigungen für Unternehmensübertragungen bei der Erbschaftsteuer (Verfahren 1 BvR 804/22). Diese Vergünstigungen sollen Belastungen von Unternehmensnachfolgen und damit verbundene Gefährdungen von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung vermeiden. Betriebsnotwendiges Unternehmensvermögen bleibt bis 26 Millionen Euro steuerfrei, bei übersteigenden Vermögen wird die Vergünstigung abgeschmolzen bis 90 Millionen Euro. Verbleibende Steuerbelastungen können im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung erlassen werden, soweit die Steuerpflichtigen sie nicht mit der Hälfte des Privatvermögens bezahlen können. Diese Erlasse sind nicht in der Höhe begrenzt, sie werden auch in Anspruch genommen für sehr hohe Unternehmensübertragungen im Bereich dreistelliger Millionenwerte bis zu Milliardenwerte. Übertragungen von übrigen Vermögen werden dagegen progressiv besteuert, wenn sie die persönlichen Freibeträge übersteigen, in Abhängigkeit von der Höhe und dem Verwandtschaftsgrad.

Bei der einschlägigen Verfassungsbeschwerde des Verfahrens BvR 804/22 geht es um eine Erbschaft des Beschwerdeführers im Wert von niedrigen hunderttausenden Euro von seiner Tante. Darauf wurde Erbschaftsteuer in Steuerklasse III festgesetzt. Der Beschwerdeführer beklagte vor den Finanzgerichten erfolglos insbesondere die Besteuerung eines im Nachlass enthaltenen Aktiendepots, da diese Vermögen gegenüber begünstigten Unternehmensvermögen benachteiligt seien ([Bundesfinanzhof, II B 49/21](#), dazu auch [Bundesrechtsanwaltskammer, 2023](#)).

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Frage, ob die erbschaftsteuerlichen Begünstigungen einschließlich der bewertungsrechtlichen Regelungen bei der Übertragung von Unternehmensvermögen mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Dazu fragt das Bundesverfassungsgericht die eingeladenen Verbände, Wirtschaftsforschungsinstitute und Wissenschaftler insbesondere,

- inwiefern die Erbschaftsteuerbelastung den Bestand von Unternehmen, deren Investitionskraft und den Erhalt von Arbeitsplätzen in Deutschland gefährde sowie Ausweich- und Vermeidungsverhalten auslöse,
- ob es Varianten des Erbschaftsteuerrechts ohne Gefährdung gebe,
- welche statistischen Daten und Erkenntnisse zur Verteilung von Vermögen in Deutschland und zu Umfang und Verteilung von Vermögensübertragungen vorliegen,
- und in welchem Umfang die Erhebung einer Erbschaftsteuer zur Abmilderung ungleicher Vermögensverteilung und zur Herstellung von Wettbewerbs- und Chancengleichheit beitrage.

Jährliche Vermögensübertragungen von mindestens 300 Milliarden Euro, hohe Ungleichheit

Umfassende statistische Informationen zu Umfang und Verteilung der laufenden Vermögensübertragungen sind für Deutschland nur eingeschränkt verfügbar. Gut erfasst sind die Vermögensübertragungen im oberen und obersten Bereich, die zur Erbschaftsteuer veranlagt werden (vgl. unten). Da seit der Erbschaftsteuer-Reform 2009 verkehrswertnahe Bewertungsverfahren für Immobilien- und Unternehmensvermögen gelten, dürfte die Qualität der Bewertung hoch sein. Nicht steuerstatistisch erfasst sind hingegen die meisten Übertragungsfälle zwischen engsten Verwandten, die aufgrund der hohen persönlichen Freibeträge zumeist steuerfrei bleiben.

Haushaltserhebungen wie das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) erfassen Vermögensübertragungen in der Breite. Aufgrund geringer Fallzahlen und Messfehler können sie aber den obersten Teil der Vermögensverteilung nicht zuverlässig erfassen, auf den ein großer Teil der Vermögen und Vermögensübertragungen entfällt. Wir verwenden die Informationen des SOEP zu Vermögensübertragungen bis 200 000 Euro sowie die Informationen der Erbschaftsteuerstatistik ab 500 000 Euro, jeweils für den Zeitraum von 2013 bis 2018. Die Lücke zwischen den beiden Datenquellen imputieren wir unter der Annahme der Log-Normalverteilung, deren Koeffizienten auf Basis des SOEP sowie der Erbschaftsteuerstatistik geschätzt werden.

Es ergibt sich ein durchschnittliches jährliches Übertragungsvolumen von schätzungsweise 150 bis 200 Milliarden Euro für den Zeitraum von 2013 bis 2018. Die Konzentration ist sehr hoch, die obersten 10 Prozent der Begünstigten erhalten 75 Prozent des übertragenen Vermögens, das oberste ein Prozent 45 Prozent. Der Gini-Koeffizient für die Ungleichheit der Vermögensübertragungen lag im gesamten untersuchten Zeitraum bei 0,85, bei 0,8 für die Erbschaften und bei 0,9 für die Schenkungen. Die untere Hälfte der Begünstigten erhält nur 3 Prozent der Vermögensübertragungen. Demnach sind die Vermögensübertragungen noch stärker konzentriert als der Vermögensbestand. Bei diesem haben die obersten 10 Prozent der Bevölkerung 69 Prozent des gesamten Vermögens, das oberste ein Prozent 36 Prozent ([Schröder et al., 2020](#), [Bach et al., 2026](#), 63). Der Gini-Koeffizient für die Ungleichheit des Vermögensbestands liegt bei 0,81.

Diese Schätzungen sind allerdings unsicher und mit Vorsicht zu interpretieren. Zu beachten ist insbesondere, dass vor allem die in der Erbschaftsteuerstatistik erfassten Schenkungen im obersten Vermögensbereich über den beobachteten Zeitraum der 2010er Jahre stark schwankten aufgrund der häufigen Reformen bei der Erbschaftsteuer und damit verbundenen Nachhol- und Vorzieheffekten bei hochwertigen Schenkungen, vor allem von steuerbegünstigten Unternehmensvermögen (vgl. unten). Daher dürfte die Konzentration bei den Schenkungen im Vergleich

zum langfristigen Trend gegebenenfalls überhöht sein. Die Konzentration der Erbschaften dürfte ebenfalls überhöht sein, da im SOEP die kleinen Erbschaften vermutlich deutlich untererfasst sind. Durch die erheblichen Vermögenszuwächse seit der Mitte der 2010er Jahre dürfte sich das jährliche Erbschaftsvolumen derzeit (2026) bei mindestens 300 Milliarden Euro bewegen.

Erbschaften und Schenkungen haben nur geringe Wirkungen auf die Vermögensverteilung

Erbschaften und Schenkungen verringern potenziell die Ungleichheit der Vermögensverteilung, insoweit sie auch Personen begünstigen, die keine oder nur geringe Möglichkeiten haben, sich eigenes Vermögen aufzubauen. Allerdings korrelieren die Erwerbsfähigkeiten häufig mit sozialem Status und Vermögen der Eltern. Die intergenerationale Mobilität bei Einkommen und Vermögen ist gering, sie hat über die letzten Jahrzehnte abgenommen ([Sachverständigenrat Wirtschaft, 2025](#), 285, [Baarck et al., 2026](#)). Zugleich werden größere Vermögen mitunter karitativen oder gemeinnützigen Zwecken gestiftet. Insoweit dürften Erbschaften für sich genommen die *relative* Vermögensungleichheit leicht verringern. Die *absolute* Ungleichheit (im Sinne der Differenz der Vermögen in Euro) steigt aber, insoweit die Vermögensverteilung stark konzentriert ist und nur wenige Personen größere Erbschaften von mehreren 100 000 Euro erhalten, nur sehr wenige sehr hohe (vgl. oben).

Hinzu kommen wirtschaftliche Wirkungen durch Verhaltensanpassungen bei Erblassern und Erben ([Brunner, 2014](#), [Schatzenstaller, 2025](#), [Sachverständigenrat Wirtschaft, 2025](#), 285 ff.). Zum einen sind Erbschaften eine wichtige Motivation für Vermögensbildung und -erhalt bei den Erblassern, etwa auch bei Familienunternehmen. Dies erhöht die Kapitalausstattung der Volkswirtschaft und steigert insoweit Wertschöpfung und Wachstum. Zum anderen können die Erben das Vermögen konsumieren und weniger arbeiten beziehungsweise in Erwartung des Erbes eigenes Vorsorgesparen reduzieren. Erben von Familienunternehmen sind nicht unbedingt die erfolgreicherer Unternehmer (siehe unten). Dies senkt insoweit Wertschöpfung und Wachstum. Hinzu kommen Unterschiede nach sozio-ökonomischen Gruppen. Empirische Studien insbesondere für die skandinavischen Länder deuten an, dass niedrige und mittlere Erbschaften eher konsumiert werden, während wohlhabende und vor allem reiche Erben ihr geerbtes Vermögen stärker erhalten, wozu auch höhere Renditen beitragen ([Boserup et al., 2016](#), [Elinder et al., 2018](#), [Nekoei and Seim, 2022](#), [Druedahl and Martinello, 2022](#)). Dies finden [Morelli et al. \(2025\)](#) für mehrere Europäische Länder, darunter Deutschland. Interessanterweise liegt der Schwellenwert für Deutschland nahe bei den aktuellen Freibeträgen der Erbschaftsteuer bei Übertragungen an Kinder.

Insgesamt sind also die Effekte von Erbschaften und Schenkungen auf die Vermögensverteilung unbestimmt, da sich verschiedene Wirkungen überlagern. Per Saldo dürften die Effekte auf die relative Ungleichheit gering sein. Unter Berücksichtigung von Anpassungsreaktionen beim Vermögen könnten eher konzentrierende Wirkungen überwiegen. Zu beachten ist auch, dass durch die gewachsenen Vermögen die ungleiche Vermögensverteilung zunehmend durch Vermögensübertragungen reproduziert wird – Stichworte: „Erbschaftswelle“, „Erbengesellschaft“, „inheritocracy“. Die Relation der Vermögen zum verfügbaren Einkommen privater Haushalte hat über die letzten 20 Jahre um 50 Prozent zugenommen. Privatvermögen sind zunehmend ererbt und nicht selbst erwirtschaftet. Schätzungen für Deutschland veranschlagen hierfür einen Anteil von bis zu 50 Prozent ([Westermeier et al., 2016](#), [Alvaredo et al., 2017](#)). Dies belastet die Chancengleichheit in den jüngeren Generationen und widerspricht „meritokratischen“ Gerechtigkeitsvorstellungen.

Schenkungen sind potenziell stärker konzentriert als Erbschaften, da vor allem reichere Personen und Familien mehr Möglichkeiten haben, bereits zu Lebzeiten liquide Vermögen an nachfolgende Generationen zu übertragen. Auch bei der Gestaltung der Generationenbeziehungen hat das eine gewisse Bedeutung – der Volksmund weiß: „Gib lieber mit warmer als mit kalter Hand.“ Bei der Nachfolge von Familienunternehmen ist dies auch aus Gründen der Unternehmensführung und -kontinuität sinnvoll, daher werden Unternehmensvermögen zu einem großen Anteil durch Schenkungen weitergegeben. Zudem setzt die Erbschaftsteuer dazu Anreize bei höheren Vermögen, die potenziell erbschaftsteuerpflichtig werden, da sich die persönlichen Freibeträge oder auch die Vergünstigungen für Unternehmensübertragungen alle 10 Jahre erneuern.

Wichtig zu betonen ist, dass sich die hier referierten Vermögenskonzepte auf Vermögenswerte im engeren Sinne beziehen, also Immobilien, Unternehmen, Finanzvermögen sowie wertvolle Fahrzeuge und Sammlungen, abzüglich Schulden. Diese unterliegen der Erbschaftsteuer und unterlagen früher der Vermögensteuer. Hinzu kommen in weiterer Abgrenzung des Vermögensbegriffs auch Ansprüche an staatliche, betriebliche oder private Sicherungssysteme, allen voran im Rahmen der Alterssicherung oder Rückstellungen im Rahmen der privaten Krankenversicherungen. Diese werden hier nicht betrachtet, da sie nicht mobilisierbar sind, ferner nicht beleihbar oder vererbbar. Sie bleiben bei der Erbschaftsteuer steuerfrei, blieben es auch bei der früheren Vermögensteuer. Bei Analysen zur Verteilung oder zu den wirtschaftlichen Wirkungen muss man berücksichtigen, dass derartige Vorsorgepläne in einem Substitutionsverhältnis zu den Vermögen im engeren Sinne stehen. Bezieht man sie in die Verteilungsrechnungen ein, geht die Vermögensungleichheit deutlich zurück ([Bartels et al., 2023](#)). So dürfte die hohe

Vermögensungleichheit in Deutschland auch damit zusammenhängen, dass die Sozialversicherungen eine breitere teilweise lebensstandardsichernde Vorsorge bei Alter, Krankheit und Arbeitslosigkeit bieten ([Beznoska et al., 2018](#)). Das entlastet von der Notwendigkeit privater Vorsorge. Zugleich reduziert es die Möglichkeiten dazu durch hohe Sozialbeiträge und Steuern auf die Erwerbseinkünfte.

Moderates, aber steigendes Erbschaftsteueraufkommen

Die Erbschaftsteuer dürfte derzeit (2026) ein Aufkommen von 12,7 Milliarden Euro im Jahr erzielen ([Steuerschätzung Mai 2026](#)). Dies entspricht 0,28 Prozent des Bruttoinlandsprodukts, 1,3 Prozent des gesamten Steueraufkommens, 2,7 Prozent des Steueraufkommens der Länder einschließlich der Anteile aus den Gemeinschaftsteuern und 39 Prozent der reinen Ländersteuern ohne Gemeinschaftsteuern.

Die fiskalische Bedeutung der Erbschaftsteuer ist in den letzten 15 Jahren gestiegen ([Bach und Wichers, 2025](#), 6, [Bach, 2026a](#)). Nach der Reform 2009 lag das Steueraufkommen bei 0,16 Prozent des Bruttoinlandsprodukts oder 0,70 Prozent des gesamten Steueraufkommens. Seitdem sind persönliche Freibeträge und Steuertarif nicht mehr angepasst worden. Durch die steigenden Vermögen, insbesondere durch die stark steigenden Vermögenspreise, kamen deutlich mehr Übertragungen in die Steuerpflicht („kalte Progression“). Hinzu kommt die demographische Alterung („Erbschaftswelle“). Insgesamt stieg die Zahl der Steuerpflichtigen um 50 Prozent, bei engen Verwandten in der Steuerklasse I verdoppelte sie sich. Die Steuerkraft nach Ländern ist sehr unterschiedlich ([Bach und Wichers, 2025](#), 11). Reiche Länder im Westen wie Hamburg, Bayern oder Hessen erzielen mehr als das Zehnfache der Einnahmen je Einwohner als die neuen Länder im Osten.

Vergünstigungen für Unternehmensübertragungen konterkarieren Belastungsziel und Steuerprogression der Erbschaftsteuer

Unternehmensübertragungen bleiben häufig erbschaftsteuerfrei. Schätzungen ergeben ein dafür ein Volumen von derzeit um die 35 Milliarden Euro im Jahr, einschließlich Erlasse durch die Verschonungsbedarfsprüfungen, die zumeist auf hohe und sehr hohe Übertragungen anfallen. Dieses Niveau ist volatil, da es Einzelfälle bis in den Milliardenbereich gibt. Die effektiven Steuerbelastungen bezogen auf das gesamte übertragene Vermögen, die für alle Steuerpflichtigen bei gut 10 Prozent liegen, steigen bis zu dreistelligen Millionenbeträgen auf gut 11 Prozent ([Bach et al., 2025](#), 21). Bei Übertragungen über 150 Millionen Euro sinkt die durchschnittliche Belastung auf 8,5 Prozent. Bei Schenkungen in diesem Bereich, die zumeist als Unternehmensübertragungen steuerfrei gestellt sind, sinkt der effektive Steuersatz Richtung Null. Die

Steuervergünstigungen für Unternehmensübertragungen konterkarieren die Tarifprogression und machen die Steuerbelastung regressiv.

Ausweislich der [Erbschaftsteuerstatistik](#) wurden von 2009 bis 2025 Unternehmensvermögen in Höhe von 596 Milliarden Euro übertragen. Davon blieben 531 Milliarden Euro unmittelbar steuerfrei nach § 13a ErbStG, davon 460 Milliarden Euro als Schenkungen. Hinzu kommen nachträglich steuerbefreite Übertragungen im Rahmen der [Verschonungsbedarfsprüfungen](#), die seit 2021 statistisch erfasst werden. Dadurch dürften schätzungsweise zusätzlich Unternehmensübertragungen in Höhe von 40 Milliarden Euro steuerfrei geblieben sein. Insgesamt wurden somit von 2009 bis 2025 Unternehmensvermögen in Höhe von 571 Milliarden Euro steuerfrei übertragen, das entspricht 96 Prozent aller Unternehmensübertragungen.

Eine Sonderauswertung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik für die Jahre 2009 bis 2020 zeigt, dass von allen Übertragungen ab fünf Millionen Euro im Durchschnitt mehr als die Hälfte steuerbefreit waren, Übertragungen ab 20 Millionen Euro wurden in diesem Zeitraum im Durchschnitt zu 87 Prozent steuerbefreit ([Jirmann, 2022](#)). Die hohen und steuerbegünstigten Unternehmensübertragungen gingen deutlich häufiger an Männer als an Frauen. Ostdeutsche profitierten kaum von diesen Vergünstigungen. Bemerkenswert ist auch, dass im Zeitraum von 2009 bis 2020 steuerfreie Unternehmensübertragungen im Wert von 58 Milliarden Euro an Minderjährige gingen, davon entfielen 51 Milliarden Euro auf Übertragungen ab 20 Millionen Euro und 42 Milliarden Euro auf Übertragungen ab 20 Millionen Euro an Kinder unter 14 Jahren. Davon erhielten allein 40 Kinder unter 14 Jahren 33 Milliarden Euro, denen jeweils Vermögen von mindestens 250 Millionen Euro übertragen wurden – im Durchschnitt also 825 Millionen Euro pro Kind, steuerfrei.

Diese Vergünstigungen stellen die progressive Belastungskonzeption und die Legitimation der Erbschaftsteuer erheblich infrage. Die Erbschaftsteuer wird dadurch vor allem von den „armen Reichen“ gezahlt – bei Übertragungen von Immobilien und Finanzvermögen in Größenordnungen ab einer Million Euro, bei denen größere Steuergestaltungen nicht möglich sind, sich nicht lohnen oder aus Unkenntnis nicht genutzt werden („Dummensteuer“). In den Steuerklassen II und III (Übertragungen an entferntere oder nicht verwandte Personen) sind durch die geringen persönlichen Freibeträge auch geringe Vermögen betroffen.

Simulationsrechnungen ergeben, dass die Abschaffung der Steuervergünstigungen für Unternehmensübertragungen und vermietete Immobilien das jährliche Steueraufkommen um knapp 8 Milliarden Euro im Jahr erhöhen könnte ([Bach et al., 2025](#), 29). Davon würden gut 6 Milliarden Euro auf Übertragungen ab 5 Millionen Euro entfallen. Die Steuerbelastungen bei hohen

Übertragungen würden deutlich steigen, die Steuerbelastung würde deutlich progressiv ([Bach et al., 2025](#), 41). Sofern die Belastung auf Unternehmensübertragungen langfristig gestundet werden soll, um die Liquidität und Finanzierung der Unternehmen zu entlasten, fiel dieses Steuermehraufkommen allerdings erst langfristig an. Ferner sind dabei keine wirtschaftlichen Wirkungen der Reform berücksichtigt.

Wirkungen der Erbschaftsteuer auf die Vermögensverteilung moderat, aber deutlich bei der Konzentration im obersten Bereich

Eine effektivere progressive Besteuerung hoher Vermögensübertragungen hätte nur einen kleinen Effekt auf die Vermögensverteilung in der Breite, selbst wenn sie über mehrere Jahrzehnte wirkt. Verteilungsmaße wie der Gini-Koeffizient messen vor allem die Mitte der Verteilung und sind wenig sensitiv bei Veränderungen an den Rändern. Mehrbelastungen von 8 Milliarden Euro im Jahr im obersten Bereich der Verteilung haben bei einem Gesamtvermögen der privaten Haushalte von schätzungsweise 21 000 Milliarden Euro ([Deutsche Bundesbank und Statistisches Bundesamt, 2025](#)) nur ein geringes Gewicht, selbst wenn sie über Jahrzehnte wirken.

Die Konzentration im obersten Vermögensbereich würde allerdings spürbar sinken. Auf das oberste eine Prozent der Vermögensverteilung entfallen derzeit schätzungsweise gut 6 000 Milliarden Euro. Hier dürfte eine zusätzliche Erbschaftsteuerbelastung von kumuliert 160 Milliarden über 20 Jahre Euro einen gewissen Einfluss haben.

Einfache Simulationsrechnungen zu den potenziellen langfristigen Wirkungen einer Besteuerung von hohem Vermögen in Anlehnung an die Erbschaftsteuerbelastungen bei nahen Verwandten ergeben, dass der Gini-Koeffizient der Vermögensverteilung nur um 1,0 bis 1,5 Prozent zurückgeht, das topsensitive GE(2)-Maß aber um fast die Hälfte ([Bach, 2021](#)). Ungleich stärker kann die Vermögensungleichheit durch die Förderung der Vermögensbildung in der Breite der Bevölkerung reduziert werden, insbesondere zum Beispiel durch ein Grunderbe in Höhe von zum Beispiel 20 000 Euro für alle jungen Erwachsenen, das in die Vermögensbildung investiert wird.

Dabei muss man berücksichtigen, dass einerseits die Vermögensrenditen und vor allem die Sparquoten der Hochvermögenden zumeist deutlich höher sind als bei Durchschnittsverdienern, so dass die dekonzentrierenden Wirkungen von Erbschafts- oder anderen Vermögensteuern niedriger sind. Dabei können Erbschaften oder auch Förderprogramme für die Vermögensbildung eigene Sparleistungen ersetzen. Ferner können spürbar höhere Erbschaft- und Vermögensteuern wirtschaftliche Nachteile auslösen, die die Wertschöpfung verringern und insoweit auch Verteilungs- und Wohlfahrtswirkungen für die breite Bevölkerung haben.

Tatsächlich gibt es Hinweise darauf, dass die Top-Konzentration der Vermögensverteilung in Deutschland über die letzten Jahrzehnte moderat zugenommen hat, vorbehaltlich von vielen statistischen Risiken ([Albers et al., 2024](#)). Die Erbschaftsteuer oder auch die Aufhebung der alten Vermögensteuer ab 1997 dürften dabei nur einen geringen Anteil haben, da sie seit jeher bei hohen und sehr hohen Vermögen nur wenig wirksam war, früher vor allem durch die niedrige Bewertung von Immobilien- und Unternehmensvermögen sowie durch gesonderte Freibeträge. Das Aufkommen der Erbschaftsteuer ist seit den 1990er Jahren gestiegen, hat aber in Relation zum Sozialprodukt lediglich den Wegfall der Vermögensteuer kompensiert. Eher dürfte die Senkung der Unternehmen- und Kapitaleinkommensteuern sowie der Einkommensteuer-Spitzenätze einen moderaten Einfluss auf die Einkommens- und Vermögensverteilung gehabt haben ([Bach et al., 2016](#)).

Liquiditäts- und Finanzierungsprobleme bei Unternehmensübertragungen

Die Crux der Erbschaftsteuer sind hohe Belastungen zum Zeitpunkt der Übertragung, die bei hohen Vermögenswerten durch den progressiven Steuertarif entstehen. Steuerbelastungen von bis zu 30 Prozent auf den tatsächlichen Markt- oder Ertragswert stellen eine erhebliche Liquiditäts- und Finanzierungsbelastung für die Erwerber von Anteilen an mittelständischen und großen Familienunternehmen dar, soweit diese kein liquides Privatvermögen haben. Größere Entnahmen sind zudem häufig durch Gesellschaftsverträge beschränkt. Kreditfinanzierungen der Begünstigten müssen häufig auch durch die Firma gewährleistet werden, so dass auch deren Fremdfinanzierungsmöglichkeiten belastet werden. Dies schwächt die Krisen-Resilienz der Unternehmen und verteuert die Fremdfinanzierung. Wenn für die Erbschaftsteuer Geld aus der Firmenkasse genommen beziehungsweise bereits im Vorgriff angespart wird, steht es nicht für Investitionen zur Verfügung. Auch der Verkauf an fremde Gesellschafter ist bei kleineren Unternehmen sowie auch bei größeren Familienunternehmen häufig nicht möglich. Dann würden Unternehmen verstärkt verkauft, zumal für die Unternehmensnachfolger das „Klumpenrisiko“ der Familienfirma bei voller Erbschaftsteuerpflicht stärker ins Gewicht fällt.

Dann entstehen potenziell Gefahren, dass gut funktionierende Unternehmen nicht fortgeführt werden, weil sie keine Nachfolger finden. Das gilt vor allem bei kleineren Unternehmen, bei denen die persönliche Prägung eine wichtige Bedeutung hat. Allerdings können grundsätzlich auch kleinere Unternehmen verkauft werden, oder andere Unternehmen stoßen in die Marktlücke. Dies löst aber Transaktions- und Anpassungskosten aus und kann auch die Marktkonzentration erhöhen sowie die Wettbewerbsintensität verringern.

Zugleich bieten neue Investoren auch Chancen für höhere Innovationsdynamik und mehr Wettbewerb. Hohe Vergünstigungen für Unternehmensübertragungen und die damit verbundene Förderung der familienbezogenen Unternehmensfortführung können daher langfristig auch Effizienznachteile auslösen und die wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmen wie auch der Volkswirtschaft belasten ([Wissenschaftlicher Beirat BMF, 2011](#), 33 ff., [Grossmann und Strulik, 2010](#), [Krug und Langenmayr, 2025](#), [Dörrenberg und Langenmayr, 2026](#)). Familienangehörige Erben sind nicht unbedingt die besseren Unternehmer. Management und „corporate governance“ in größeren Familienunternehmen werfen häufig Probleme auf. Die Behaltefristen und Lohnsummenregelungen der Vergünstigungen können sinnvolle Umstrukturierungen und Sanierungen von Unternehmen verhindern. Die Vergünstigungen sind missbrauchsanfällig und aufwändig zu administrieren. Für die Steuerpflichtigen entstehen starke Anreize, sonstige steuerpflichtige Vermögen in den Betrieb einzulegen. Dagegen muss mit komplizierten Regelungen zum nicht betriebsnotwendigen „Verwaltungsvermögen“ vorgegangen werden. Die Begünstigungen können alle 10 Jahre erneut in Anspruch genommen werden. Bei der Verschonungsbedarfsprüfung können private Vermögen in begünstigte Unternehmensvermögen umgewandelt werden, Privatvermögen der Schenker werden nicht berücksichtigt, bei Familienstiftungen werden die Privatvermögen der Begünstigten nicht berücksichtigt.

Die internationale Literatur deutet an, dass diese Effizienznachteile wirtschaftlich relevant sein können ([OECD, 2021](#), 60, [Schratzestaller, 2025](#), [CASE et al., 2026](#), 207 ff.). Bisher gibt es dazu nur wenig belastbare empirische Evidenz für Deutschland, da die Datenlage zu kleinen und mittleren Unternehmen und auch zu größeren nicht börsennotierten Familienunternehmen unzureichend ist. Eine aktuelle Studie von [Moderau und Ruf \(2026\)](#) verwendet Finanzabschluss- und Beteiligungsdaten von 2007 bis 2022, um die Beschäftigungsentwicklung von vererbten und verkauften Familienunternehmen zu vergleichen. Dabei weisen verkaufte Familienunternehmen nach dem Eigentümerwechsel im Durchschnitt ein stärkeres Beschäftigungswachstum auf als vergleichbare vererbte Familienunternehmen. Insoweit bestätigt die Studie die Ergebnisse der internationalen Literatur, dass familienbezogene Unternehmensnachfolgen auch Nachteile für die wirtschaftliche Entwicklung haben können. Allerdings sind die statistischen Informationen zur Identifikation kausaler Effekte mitunter unzulänglich. Durch eine umfassendere Aufbereitung, Verknüpfung und Verfügbarmachung von Steuer- und Verwaltungsstatistiken sollten diese Wirkungen umfassender empirisch analysiert werden (vgl. unten).

Die OECD beklagt in ihren Länderberichten regelmäßig die hohe Belastung der Erwerbseinkommen in Deutschland durch Einkommensteuer und Sozialbeiträge. Sie empfiehlt, die vermögensbezogene Besteuerung zu stärken, soweit dies keine größeren wirtschaftlichen Nachteile auslöst.

Dabei wird unter anderem ein Abbau der Erbschaftsteuervergünstigungen für Unternehmen empfohlen, da dies auch die Ressourcenallokation verbessern könne und verhindere, dass Kapital in leistungsschwachen Unternehmen gebunden werde ([OECD, 2023](#), 58). Verwiesen wird auf Dänemark, wo Unternehmensübertragungen an nahe Angehörige mit 15 Prozent besteuert werden (inzwischen nur noch mit 10 Prozent), an sonstige Personen mit bis zu 36 Prozent. Die Erbschaftssteuerbelastungen können über 30 Jahre verrentet werden.

Insgesamt spricht vieles dafür, dass weitgehende Vergünstigungen zumindest bei größeren Unternehmen nicht erforderlich sind für die Unternehmensfortführung und den Erhalt von Arbeitsplätzen. Sie können sogar kontraproduktiv wirken, indem sie die Anpassung von Unternehmensstrukturen verhindern. Insoweit sollten sie begrenzt werden.

Liquiditäts- und Finanzierungshilfen für Unternehmensübertragungen beim Abbau der Steuervergünstigungen

Wenn die Steuervergünstigungen für Unternehmensübertragungen abgebaut werden, sollten sie mit Liquiditäts- und Finanzierungshilfen für höhere Erbschaftsteuerbelastungen begleitet werden, um mögliche wirtschaftliche Schäden zu vermeiden (zum Folgenden [Bach et al., 2025](#), 88 ff., [Sachverständigenrat Wirtschaft, 2025](#), 315 ff.).

Erbschaftsteuerbelastungen auf Unternehmensübertragungen sollten jenseits einer Geringfügigkeitsschwelle ohne besondere Voraussetzungen gestundet sowie über längere Zeiträume verrentet und getilgt werden können. Dies geschieht derzeit bei der „Erbsatzsteuer“ auf das Vermögen von Stiftungen, die alle 30 Jahre erhoben wird und über 30 Jahre verrentet werden kann (§ 24 ErbStG). Der dabei anzuwendende Zinssatz von 5,5 Prozent sollte auf das derzeit niedrigere Zinsniveau angepasst werden.

Der Fiskus wird damit zum langfristigen Gläubiger der Unternehmenserben, bis die Erbschaftsteuerschuld abbezahlt ist. Zusätzlich ließe sich die Steuerforderung den übrigen Verbindlichkeiten der Erwerber nachordnen, um deren Fremdfinanzierungsmöglichkeiten nicht zu belasten. Darüber hinaus könnten Zinszahlung und Tilgung vom Unternehmenserfolg abhängig gemacht werden, wie bei einem partiarischen Darlehen. Damit würde der Fiskus zu einer Art stillem Teilhaber der Unternehmen.

Eine Verrentung der Steuerbelastung vermeidet Liquiditätsbelastungen der Erbschaftsteuer. Sie entzieht aber langfristig der unternehmerischen Betätigung in ähnlichem Umfang Mittel wie bei der Direktzahlung, je nach Höhe des Zinssatzes bei der Verrentung. Dies bedeutet letztlich im Barwert eine ähnliche Belastung der Selbstfinanzierung, die bei kleinen und mittleren Unternehmen oder auch größeren Familienunternehmen bedeutsam ist. Einfache

Finanzierungsrechnungen ergeben ([Bach et al., 2025](#), 90 ff., [Sachverständigenrat Wirtschaft, 2025](#), 317): Eine Erbschaftsteuerbelastung von 25 Prozent, die über 20 Jahre verrentet und dabei mit 1,8 Prozent verzinst wird, bedeutet bei einer Eigenkapitalrendite von 7,0 Prozent eine implizite laufende Ertragsbelastung von 14,9 Prozent bezogen auf den Gewinn vor Steuern. Dieses Geld müssen die steuerpflichtigen Unternehmenserben dann 20 Jahre lang mobilisieren, um die Erbschaftsteuer abzuführen – zusätzlich zu Gewerbesteuer sowie zu Einkommen- oder Körperschaftsteuer plus der Ausschüttungsbelastung durch Einkommensteuer beziehungsweise Abgeltungsteuer, die tariflich bei knapp 50 Prozent liegt.

Bei einer Verrentung über 15 Jahre steigt die implizite Ertragsbelastung auf 19,0 Prozent, bei über 25 Jahre sinkt sie auf 12,4 Prozent. Bei einer Verrentung über 30 Jahre – wie bei der Erbschaftsteuer – sinkt die implizite Ertragsbelastung auf 10,8 Prozent. Bei niedrigeren oder höheren Erbschaftsteuersätzen sinkt oder steigt die implizite Ertragsbelastung entsprechend. Bei höheren oder niedrigeren Eigenkapitalkosten sinken oder steigen die impliziten Ertragsbelastungen, da dann die verrentete Erbschaftsteuer aus höheren oder niedrigen Erträgen gezahlt wird.

Durch diese hohe Ausschüttungsbelastung müssten die Unternehmen wohl die Ausschüttungen erhöhen, was dann die Eigenfinanzierungsmöglichkeiten reduziert. Ferner könnten dann viele Teilhaber von Familienunternehmen das Interesse am Unternehmen verlieren und auf Verkauf drängen – was allerdings nicht notwendigerweise schlecht sein muss für das Unternehmen sowie den Erhalt von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung, soweit die meisten Unternehmen auch von externen Investoren weitergeführt werden können (siehe oben).

Darüber hinaus bestünde die Möglichkeit, die Erbschaftsteuerbelastung der Steuerpflichtigen in eine Unternehmensbeteiligung des Fiskus umzuwandeln, wenn die Steuerpflichtigen dies wünschen und gegebenenfalls die übrigen Gesellschafter des Unternehmens dem zustimmen, sofern dies nach Unternehmenssatzung oder Gesellschaftervertrag erforderlich ist. Der Fiskus würde dadurch zum offenen Teilhaber der Unternehmen. Dabei sollten die gleichen Bedingungen gelten wie für die Steuerpflichtigen, um die Corporate Governance und die Finanzierungsverhältnisse nicht zu verändern – einschließlich der bei vielen Familienunternehmen üblichen Ausschüttungs-, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen.

Dies würde auch laufende Finanzierungsbelastungen für die Unternehmen bei einer Verrentung der Steuerschuld vermeiden. Das dann erforderliche Beteiligungsmanagement löst allerdings zusätzliche Verwaltungskosten aus, so dass diese Möglichkeit nur für größere Unternehmen sinnvoll erscheint. Die Finanzverwaltung dürfte aber damit überfordert sein. Um politikökonomischen Risiken und politischen Vorbehalten zu begegnen, sollten die Beteiligungen von einem

Staatsfonds oder ähnlichen Institutionen verwaltet werden, die institutionelle Unabhängigkeit von den politischen Entscheidungsgremien genießen, etwa die Deutsche Bundesbank. Bei der Unternehmenskontrolle sollte sich die Institution zurückhalten und diese so weit wie möglich den bestehenden Teilhabern überlassen. Insoweit dürften sich die Verwaltungskosten des Staatsfonds für das Beteiligungsmanagement im Rahmen halten.

Ferner haben die Ampel-Parteien in der letzten Legislaturperiode die Einführung einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen ([Stiftung Verantwortungseigentum, 2024](#)) vorbereitet, für die auch die Union Sympathien erkennen lässt. Bei dieser neuen Unternehmensform sollen Vermögenswerte und Gewinne im Unternehmen bleiben und nicht ausgeschüttet werden dürfen. Dadurch sollen aufwändige Konstruktionen mit Stiftungen vermieden und auch für mittelständische und kleinere Unternehmen eine langfristige Unternehmensfortführung ermöglicht werden, insbesondere auch, wenn es dazu keine klare Perspektive durch bisherige Eigentümer oder externe Investoren gibt. Bei der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen geben die bisherigen Eigentümer des Unternehmens ihre Vermögensansprüche auf. Eine Erbschaftsteuerpflicht entsteht dann nicht oder nur insoweit, als bei einer Liquidation des Unternehmens oder beim Austritt von Gesellschaftern beziehungsweise Mitgliedern Einlagen oder Haftsummen ausgezahlt werden. Eine Art Erbersatzsteuer, wie sie im Rahmenkonzept von Bundesjustiz- und -finanzministerium angedeutet wird ([BMJV und BMF, 2026](#)), würde dem allerdings zuwiderlaufen und erscheint auch gesellschaftsrechtlich und steuersystematisch nicht schlüssig.

Ein wesentlicher Vorteil der hier aufgezeigten Verrentungs- und Beteiligungsmodelle oder einer Vermögensbindung ist, dass die hohen Befolungs- und Verwaltungskosten der bestehenden Unternehmensvergünstigungen vermieden oder deutlich reduziert werden können. Die komplizierten Abgrenzungen zum „Verwaltungsvermögen“ entfallen. Auch die Behaltefristen und Lohnsummenregelungen, die leicht Fehlanreize für die Personalpolitik und Unternehmensorganisation auslösen, könnten weitestgehend entfallen.

Aber auch die Verrentungs- oder Beteiligungsmodelle lösen Befolungs- und Verwaltungskosten aus, die vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen ins Gewicht fallen. Soweit diese zu aufwändig sind oder keine hinreichende Entlastung bringen, könnten weiterhin moderate Vergünstigungen vorgesehen werden. Diese sollten aber auf kleine und mittlere Unternehmen begrenzt werden, zum Beispiel auf 2 bis 5 Millionen Euro steuerpflichtiger Erwerb, die dann zum Beispiel bis 10 oder 20 Millionen Euro abgeschmolzen werden könnten. Die etablierten Vorschriften zu Haltezeitraum und zu erhaltender Lohnsumme für die bisherigen Vergünstigungen könnten weiter gelten, der Haltezeitraum könnte gegebenenfalls verlängert werden, zum Beispiel von 10 auf 15 Jahre.

Aus der fiskalischen Perspektive der Staatsfinanzierung ist zu bedenken, dass bei solchen Lösungen das zusätzliche Erbschaftsteueraufkommen aus dem Abbau der Unternehmensvergünstigungen erst längerfristig steigt, soweit die Steuerschuld langfristig verrentet wird oder ein Staatsfonds die Beteiligungen übernimmt. In Kombination mit höheren persönlichen Freibeträgen oder sinkenden Steuersätzen kann bei einer Erbschaftsteuerreform das kassenmäßige Erbschaftsteueraufkommen kurzfristig deutlich negativ werden ([Bach et al., 2025](#), 63 ff.). Die betroffenen Länder-Fisci könnten diese „Steuerreserven“ über Staatsschulden vorfinanzieren und dadurch zeitnah liquide machen. Soweit der intertemporale Budgetausgleich dadurch nicht belastet werden soll, müssten aber Abschläge gemacht werden für Zinsdifferenzen, den Mehraufwand für die Verrentung, für niedrige Ausschüttungsquoten und für mögliche Wertminderungen bei Beteiligungen sowie für Ausfälle wegen Zahlungsunfähigkeit der Steuerpflichtigen.

Unternehmensbewertung realitätsgerecht und transparenter machen

Die Unternehmensbewertung ist ein schwieriges Geschäft, wenn keine validen Marktwerte vorliegen. Dies ist typischerweise der Fall bei den allermeisten kleinen und mittleren Unternehmen, teilweise auch bei großen Familienunternehmen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2006 ([1 BvL 10/02](#)) hat der Gesetzgeber im Zuge der Erbschaftsteuerreform 2009 die Bewertung von Immobilien und Unternehmen grundsätzlich auf sachgerechte und in Praxis übliche Verfahren ausgerichtet. Dies war ein Erfolg angesichts der bis dahin notorischen Unterbewertung vor allem von Immobilien, aber auch von Unternehmen. Aus Gründen der Praktikabilität und Vereinfachung wurden die Verfahren aber pauschaliert, was in Einzelfällen zu größeren Unter- und Überbewertungen führen kann.

Zu überprüfen wären die Kapitalisierungsfaktoren, die im Rahmen von „discounted cash flow“- (DCF)-Verfahren, Multiplikator-Methoden und ähnlichen Ertragswertverfahren verwendet werden. Der pauschale Kapitalisierungsfaktor für das vereinfachte Ertragswertverfahren wurde bei der Erbschaftsteuerreform 2016 auf 13,75 reduziert ([§ 203 BewG](#)). Dies entspricht einer Rendite nach Unternehmensteuern von 7,3 Prozent, bei 30 Prozent Unternehmensteuersatz einer Vorsteuer-Rendite von 10,4 Prozent. Dies erscheint im gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt plausibel angesichts der wieder gestiegenen Zinsen. Im Einzelfall gibt es aber große Unterschiede bei den Kapitalkosten und Finanzierungsmöglichkeiten. Daher sollten die Kapitalisierungsfaktoren grundsätzlich differenziert werden, etwa nach Unternehmensgröße oder Branche. Zu den eingesetzten Bewertungsverfahren und deren Parameter sollte die Finanzverwaltung mehr Transparenz herstellen. Die Verfahren sollten wissenschaftlich evaluiert werden mit Blick auf potenzielle systematische Über- und Unterbewertungen.

Zu überprüfen wäre der mit der Erbschaftsteuerreform 2016 eingeführte Vorwegabschlag von maximal 30 Prozent bei der Bewertung von Beteiligungen an (Familien-)Unternehmen mit typischen Ausschüttungs-, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen ([§ 13a Abs. 9 ErbStG](#)). Dieser wird nur selten in Anspruch genommen, da offenbar insbesondere die Ausschüttungsbegrenzung auf 37,5 Prozent des Gewinns nach Unternehmensteuern in größeren Familienunternehmen mit vielen Teilhabern kaum konsensfähig zu sein scheint. Einerseits ist ein solcher Abschlag aus der Perspektive der einzelnen Teilhaber sachgerecht, da derartige Beschränkungen den unmittelbaren Wert der Beteiligung deutlich begrenzen. Andererseits sind die Werte im Unternehmen vorhanden und können potenziell realisiert werden, wenn alle Gesellschafter gemeinsam darüber verfügen, indem sie die Satzung ändern oder das Unternehmen verkaufen. Daher ist die Regelung sinnvoll, dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Begünstigung zwei Jahre vor und 20 Jahre nach dem Bewertungsstichtag vorliegen müssen. Aber auch das bedeutet eine systematische Unterbewertung und damit Ungleichbehandlung gegenüber anderen Unternehmen, die solche Beschränkungen nicht haben. Eine Alternative wäre es, in diesen Fällen von Personen- oder Kapitalgesellschaften die Unternehmen selbst in die Abgabepflicht einzubeziehen, ähnlich der Erbersatzsteuer bei Stiftungen.

Verbesserung der steuer- und verwaltungsstatistischen Informationssysteme

Viele der mit den erbschaftsteuerlichen Begünstigungen für Unternehmensübertragungen aufgeworfenen Fragen können nicht hinreichend empirisch analysiert werden, da es an validen Informationen fehlt. Tatsächlich gibt es in den Finanzverwaltungen, Handels- und Nachlassregistern zahlreiche relevante Informationen. Diese sollten für die evidenzbasierte Forschung und Politikberatung erschlossen werden ([Bach, 2025](#), 9, [Bach, 2026b](#)).

Zu empfehlen wäre insbesondere:

- In der Erbschaftsteuerstatistik sollten Personen und Steuerfälle über die Steuer-ID verbunden werden. Damit könnten u.a. Unternehmensschenkungen und spätere Nachlässe zusammengeführt werden, um zu analysieren, über welche Privatvermögen die Schenker mutmaßlich verfügten.
- Die Verschonungsbedarfsprüfungen sollten in den Steuerstatistik-Datensatz übernommen und mit den Veranlagungen zusammengeführt werden.
- Die Erbschaftsteuerstatistik sollte mit weiteren Steuerstatistiken verbunden werden, insbesondere der Lohn- und Einkommensteuerstatistik, der Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften und der Körperschaftsteuerstatistik einschließlich der steuerlichen Gewinnermittlung (E-Bilanz), sowie der Grundsteuerwertestatistik.

- Ferner sollten die steuerstatistischen Unternehmensinformationen mit Informationen aus dem Handels- und Unternehmensregister verbunden werden.

Nicht zuletzt sollten die Erfahrungen anderer Länder mit Erbschaftsteuerbelastungen auf große Unternehmensübertragungen vertieft ausgewertet werden, etwa in Dänemark, Großbritannien, USA, Japan, Frankreich oder Belgien ([OECD, 2021](#), [Stiftung Familienunternehmen, 2024](#)). Ferner sollte die Erbschaftsteuer auch im Kontext mit anderen vermögensbezogenen Steuern sowie des gesamten Steuersystems analysiert werden ([Schratzenstaller, 2026](#), [CASE et al., 2026](#), 185 ff.).